

Gewissen – Gesetz – Autorität

Einige grundsätzliche Bemerkungen¹

Von Franz Dander S. J.

Mit gutem Recht bezeichnet man das Gewissen manchmal als die Stimme Gottes in der Menschenbrust. Nicht so, als wären seine Aussprüche unmittelbare Offenbarungen Gottes; auch nicht in dem Sinn, als wäre uns eine bestimmte Summe sittlicher Urteile eigentlich angeboren; wohl aber hat uns der Schöpfer eine Vernunft mit ins Leben gegeben, die bei gehöriger Entwicklung ihres Gebrauches, verhältnismäßig leicht, spontan die allgemeineren Grundsätze der Sittlichkeit durchschaut und auch deren praktische Anwendung auf naheliegende, gewöhnliche Fälle des Lebens findet. Die bindende Kraft des Gewissens für unser sittliches, d. h. überlegtes, freies Handeln geht so weit, daß wir dem uns sicheren Gebot und Verbot des Gewissens selbst dann Folge leisten müssen, wenn sein Spruch sachlich irrig ist² (vorausgesetzt, daß uns selbst subjektiv gar kein Bedenken gegen den Gewissensauspruch aufsteigt; andernfalls hätten wir nicht mehr ein unüberwindlich, schuldlos irrendes, sondern ein zweifelndes Gewissen; ein solches kann uns aber nicht verbindliche Führung gewähren). Wenn man diese Lehre von der Macht und Bedeutung des Gewissens oberflächlich betrachtet, könnte es vielleicht den Anschein gewinnen, als wäre das Gewissen das einzig und letztthin Maßgebende in der Sittlichkeit überhaupt. So ist man denn in der Tat heute vielfach geneigt, die Stimme in der eigenen Brust in einem Gegensatz zu äußeren, „heteronomen“ Bindungen und Forderungen aufzufassen; in diesem Spannungsverhältnis: Gewissen — objektives Gesetz, Gewissen — Autorität, erblickt man dann eines der wichtigsten sittlichen Probleme. Sehen wir zu, ob nicht vielleicht die Formulierung und Betonung des ganzen Problems in gewisser Beziehung auf einem Mißverständnis beruht!

Unter objektivem Gesetz verstehen wir jetzt die verschiedenen Arten von Gesetzen, aber auch (der Kürze halber) die im Einzelfall an uns herantretenden Anordnungen, Befehle, Weisungen verschiedener Vorgesetzter, mit einem Wort: jede objektive äußere Norm des Handelns. Unter Gewissen aber verstehen wir hier nicht den dauernden Besitz an sittlichen

¹ Vergl. dazu R. Geis, Gewissen und objektives Gesetz (1927). J. B. Schuster S. J., Gewissensfreiheit oder Gewissensbildung? in: St. d. Z. 113 (1927), 342—351.

² S. Thom. 1, 2 q. 19 a. 5.

Erkenntnissen, Prinzipien, sondern vielmehr das letzte praktische Urteil, das von Fall zu Fall durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die jeweilige konkrete Situation zustandekommt und unserem Handeln unmittelbar voranleuchtet; z. B.: „unter diesen Umständen bist du jetzt zu dieser Hilfeleistung für diesen Mitmenschen verpflichtet“³.

1. Ein solches Gewissensurteil ist eine Erkenntnisfunktion wie andere Urteile. Es muß daher wie jedes andere Urteil, wenn es wahr sein soll, von seinem Objekt bestimmt, geleitet, gestaltet, normiert sein, ihm wirklich entsprechen. Beim Gewissensurteil ist dieser normierende Gegenstand (objektive Sachverhalt) die objektive Wertordnung und die Stellung der zu beurteilenden Handlung (bzw. Unterlassung) in dieser Wertordnung. Sittlich wertvoll wird ja mein Verhalten dadurch, daß ich es in sachgemäßer Weise eingliedere in diese Wertordnung, daß ich mir objektiv geordnete Ziele zu eigen mache, objektiv ungeordnete Willensziele hingegen ablehne. Diese objektive Wertordnung, aus der die sittliche Güte in mein Wollen hineinströmt, ist nun aber ausgedrückt im objektiven Gesetz. Dem Gewissensurteil fällt bloß die Aufgabe zu, die richtige Verbindung herzustellen zwischen meinem Willen und der objektiven Güterwelt. Daraus folgt: Das Gewissensurteil darf nicht einfachhin betrachtet werden als eine Art Orakel, dessen Aussprüche keiner Messung an äußeren Maßstäben, keiner Überprüfung und Kontrolle fähig oder bedürftig sind. Es geht darum auch nicht an, Gewissen und objektives Gesetz von vornherein als zwei entgegengesetzte Pole zu betrachten, wie zwei selbständige Mächte, die ihren Geltungsbereich ängstlich gegeneinander abzugrenzen haben; vielmehr sind Gewissen und Gesetz zwei Korrelate; das Gesetz kann für uns nicht wirksam werden ohne das Gewissen; Gewissen ohne Gesetz wäre ein Denken ohne sachlichen Inhalt; das Gewissen ist der empfangende Teil, das Gesetz der formgebende, bestimmende. Insofern kommt dem objektiven Gesetz ein Primat zu gegenüber dem Gewissen, wie dem Sein überhaupt gegenüber dem Erkennen.

Weiterhin erhellt aus dem Gesagten, daß das wahre und das irrige Gewissen keineswegs in allem auf die gleiche Stufe gestellt werden können⁴. Ist auch das Handeln nach der gebietenden oder verbietenden Weisung des unüberwindlich irrigen Gewissens im Einzelfall formell schuldlos, ja sogar geboten, so kann es doch ein materieller Verstoß gegen die rechte

³ Vgl. S. Thom. 1 q. 79 a. 13.

⁴ S. Thom. 1, 2 q. 19 a. 6.

Güterordnung sein und als solcher andere verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen. Es ist daher selbst schon ein Teil unserer sittlichen Lebensaufgabe und Verantwortung, daß wir nach Kräften uns bemühen, richtige, klare, objektiv begründete Gewissensurteile zu gewinnen. Da diese letzteren nicht ohne weiteres eine Mitgift unserer Natur sind, uns nicht mühelos zufallen, ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Gewissensbildung.

2. Zu solcher Gewissensbildung ist erforderlich eine demütige, aufgeschlossene Hingabe an die objektive, der privaten Willkür entzogene Wertordnung. Richtiges Gewissen ist Hinnahme der objektiven Gesetze, wie immer uns diese entgegentreten mögen: sei es, daß wir in eigener Vernunft Einsicht ihre innere Notwendigkeit oder Berechtigung durchschauen, sei es, daß uns die Gesetze vorgelegt werden von einer rechtmäßig befugten, sichtbaren Autorität. Sichtbare Autorität ist daher eine Erkenntnisquelle für das Gewissensurteil. Mithin sind auch Gewissen — Autorität keine Gegensätze, sondern vielmehr Korrelate. Gleichwie die Erkenntnisfähigkeit im allgemeinen ihre eigene Funktion unterbindet, sobald sie sich unabhängig machen will von den Erkenntnisquellen, so würde sich auch das Gewissen den Weg zu zahlreichen sittlichen Erkenntnissen verschließen, wollte es sich von aller äußeren sittlichen Autorität wie von einer ihm wesensfremden Macht unabhängig machen. Ist eine rechtmäßige Autorität einmal als solche erkannt, dann ist die Unterwerfung unter ihre rechtmäßigen Weisungen selbst eine Forderung des Gewissens.

Daraus erhellt, welchen Sinn es hat und welchen nicht, wenn die Rede ist von einem Konflikt zwischen Gewissen und Autorität. Niemals kann vernünftigerweise auf der einen Seite ein bloßes, von äußerer, d. h. objektiver Normierung unberührtes Gewissen stehen, die Autorität mit ihren Anforderungen auf der anderen Seite. Vielmehr sieht sich die Vernunft *hic et nunc* gleichzeitig zwei mit einander unvereinbaren Anforderungen gegenüber. Z. B. ein Staatsgesetz verlangt Götzenverehrung, das Naturgesetz verbietet sie. Allerdings gibt es objektiv tatsächlich und grundsätzlich keinen *casus perplexus*, keine zurechtbestehende Pflichtenkollision. Denn in dem Augenblick, da ein Gesetz oder eine Weisung niedrigerer Ordnung einem Gesetz oder einer Weisung höherer Ordnung widerstreitet, ist das erstere null und nichtig. Dennoch mag es geschehen, daß die subjektive Vernunft, wenn sie zur Bildung des Gewissensurteils

schreiten will, zuweilen nicht leicht und einwandfrei durchschaut, welche von den beiden Forderungen in dem konkreten Fall zu weichen hat: das wäre ein Gewissenskonflikt. Seine Grundlage ist ein Konflikt vermeintlich zurechtbestehender objektiver Normen untereinander, mithin Unwissenheit oder Irrtum.

Die praktische Norm für die Lösung solcher Konflikte wird im allgemeinen zu lauten haben: Dem sicheren Gebot der rechtmäßigen Autorität ist im Sinn und Geist des Gebietenden zu gehorchen, solange seine Forderung nicht in offenkundigem Widerspruch mit einem sicheren Gebot höherer Ordnung erscheint. Tritt dieser letztgenannte Fall ein, so pflegt man zu sagen, man müsse „dem eigenen Gewissen folgen gegen die Autorität“. Genauer sollte es heißen: Wir müssen dem im Gewissensurteil uns kundgewordenen höheren objektiven Gebot (und der hinter ihm stehenden objektiven Autorität) folgen gegen das uns ebenfalls bekannt gewordene niedrigere objektive Gebot (und die hinter ihm stehende objektive Autorität); z. B. wir müssen Gott mehr gehorchen als den Menschen (Act. 5, 29). Keineswegs aber ist der Sinn: Wir müssen unter Umständen dem Gewissen als einer ganz selbständigen, in sich allein gegründeten und aus sich allein gebietenden sittlichen Macht gehorchen gegen die äußere Macht der Autorität. Umgekehrt bedeutet „Unterordnung“ des Gewissens unter die äußere Autorität keineswegs Hintansetzung oder gar Unterdrückung eines eigenberechtigten sittlichen Faktors zugunsten eines andern, sondern nur Orientierung des wesensmäßig orientierungsbedürftigen Denkens an seiner zuständigen Quelle.

Kein eigentlicher Gewissenskonflikt ist es, wenn ein Mensch bloß der Anschauung ist, im vorliegenden Falle wäre ein anderes Verhalten besser, zweckentsprechender, erfolgreicher als das von der rechtmäßigen Autorität ihm vorgezeichnete. In diesem Falle hätte sich der einzelne zunächst sorgfältig vor übertriebener Selbstsicherheit in acht zu nehmen; denn wer weiß, ob die Autorität für ihre Forderung nicht ausschlaggebende Gründe hat, die der Untergebene gar nicht sieht? Allein selbst vorausgesetzt, die Anschauung des Untergebenen wäre an sich zutreffend, so ist es dennoch durchaus gerechtfertigt, aus einem guten Grunde — ein solcher ist hier das hohe Gut des Gehorsams, der willigen Einordnung in die Gemeinschaft — das rein an sich oder vermeintlich weniger Erfolgreiche zu wählen.

Aber muß es nicht doch auch Menschen geben, die den Mut haben, da und dort sich über althergebrachte Ordnungen hinwegzusetzen und da-

durch die Ordnung selbst vor Erstarrung zur geistlosen Maschinerie zu bewahren, dem vorwärtsdrängenden Leben seine Geltung zu verschaffen und so die Gemeinschaft lebendig, anpassungsfähig zu erhalten? Diese Frage kann wohl nur unter ganz bestimmt umschriebenen, unerläßlichen Bedingungen bejaht werden. Vorausgesetzt ist selbstverständlich, daß es sich wirklich um veränderliche, also in unserem Fall um menschliche Ordnungen handelt. Denn Gottes Ordnungen sind für uns Menschen jenseits aller Veränderungsmöglichkeiten. Weiterhin muß ein solcher Mensch fähig und gewillt sein, ein sicher besseres Positives an Stelle des Bisherigen zu setzen; bloß Niederreißen ohne aufzubauen ist kein Fortschritt. Vor allem müßte aber ein solches Beginnen beseelt sein von durchaus sachlicher, reiner, selbstloser Absicht. Wo diese vorhanden ist, da wird man das Neue nicht auf dem revolutionären Wege trotzigem und leidenschaftlichen Widerstandes, sondern auf dem legalen Weg langsamer, organischer Fortentwicklung durchzusetzen trachten; die rechte Absicht versteht es, zu warten; sie zeigt sich nicht überstürzt, draufgängerisch. Man wird es ferner sorgfältig vermeiden, durch sein Vorgehen die Achtung vor der Tradition und Autorität überhaupt zu schwächen; ebenso wird man sich davor hüten, die Ehrfurcht, Liebe und Gerechtigkeit gegen die Hüter und Verteidiger des Hergebrachten zu verletzen. Sodann wird man sich nicht auf Pläne festlegen, deren Durchführung voraussichtlich größere Übel (Zwietracht, Verwirrung, Mißtrauen usw.) heraufbeschwören wird, die durch den zu erhoffenden Erfolg nicht aufgewogen werden. Endlich wird sich ein ehrlicher, reiner Reformwille immer in voller Unterordnung unter den Willen Gottes halten, wird dessen Fügungen oder Zulassungen auch in den gegebenen Umweltsverhältnissen, in den Hindernissen, Verzögerungen, Mißerfolgen erkennen und hinnehmen. Diese Demut und die Bereitschaft, im Gehorsam gegen die rechtmäßige Autorität eigene Lieblingspläne zeitweise oder endgültig zurückzustellen, wird stets ein Prüfstein der reinen Absicht sein. Wieviel Gutes und Echtes aber in dem Vorwärtsdrängen eines Menschen war, werden oft erst seine Früchte zeigen, wird die Geschichte lehren.

3. Weil nun das individuelle Denken und Urteilen gerade auf sittlichem Gebiet, wo so viele Interessen des Menschen mit hereinspielen, erfahrungsgemäß zahlreichen Hemmungen, Trübungen, Selbsttäuschungen ausgesetzt ist, deshalb ist für den Gewissensbildungsprozeß die Mithilfe äußerer Faktoren (abgesehen von der eigentlichen Gesetzgeberautorität)

durchaus berechtigt, ja in gewissem Sinne notwendig. So ergibt sich die Angemessenheit einer individuellen Gewissensführung, Gewissensberatung, wie sie in der katholischen Seelsorge geübt wird.

Was ist demnach zu halten von der Forderung, der Mensch, der junge Mensch müsse die sittlichen Grundsätze und Erkenntnisse selbst erarbeiten in ganz eigener, persönlicher Auseinandersetzung mit den Problemen? Die Forderung hat einen guten Sinn, wenn man damit sagen will, der Mensch dürfe sich nicht begnügen mit einer äußerlich-schablonenhaften Übernahme sittlicher Formen, er müsse sich vielmehr die wie immer von außen an ihn herantretenden sittlichen Imperative innerlich zu eigen machen, sie innerlich bejahen und, soweit es möglich ist, auch deren innere Berechtigung oder Notwendigkeit zu erfassen und zu würdigen trachten. „Seid untertan nicht nur um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen“ (Röm. 13, 5) — das ist die Forderung des Völkerapostels für den Gehorsam gegen die Obrigkeit im allgemeinen. „Ihr Sklaven, gehorcht euren irdischen Herren . . . mit aufrichtigem Herzen, gleichwie Christus. Seid keine Augendiener, die nur Menschen gefallen wollen, sondern tut als Sklaven Christi den Willen Gottes von Herzen. Dient willig, als gelte es dem Herrn und nicht Menschen“ (Eph. 6, 5—7) — so will Paulus das Verhältnis der Sklaven zu ihren Herren gestaltet wissen. — Die obengenannte Forderung würde aber Unmögliches verlangen, wollte man damit sagen, der Mensch solle aus sich allein heraus oder etwa durch bloße Besprechung sittlicher Fragen im Kreise Gleichgestellter, das rechte Verhalten zu sämtlichen Aufgaben des sittlichen Lebens finden. Für den Katholiken im besondern ist in sittlichen Fragen vor allem maßgebend das Urteil der Oberhirten, wenn ein solches vorliegt, umso mehr das Urteil des Papstes; nicht so sehr das persönliche Empfinden oder das private Urteil anderer Katholiken. Wer jene autoritativen Weisungen gewohnheitsmäßig mit kritischer Geisteshaltung aufnimmt, bekundet dadurch leicht eine starke Überschätzung des eigenen privaten Urteils und eine wenig glaubensvolle Auffassung von der Kirche.

Damit ist bereits eine doppelte psychologische Voraussetzung für jede fruchtbare Gewissensleitung berührt. Zunächst ist erforderlich die nüchterne Überzeugung von unserer eigenen Unzulänglichkeit, von der mannigfachen Fehlbarkeit unseres eigenen Urteils, daß wir also nicht gut Richter sein können in eigener Sache. Ebenso wichtig ist aber auch die zweite Überzeugung, daß nach dem positiven Willen Gottes Menschen eben durch

Menschen geleitet werden sollen, daß mithin hinter jeder rechtmäßigen Gesetzgeber- und Führerautorität letzten Endes Gottes Autorität steht; daß Gottes Vorsehung für jene, die sich um Gottes willen jeder rechtmäßigen Obrigkeit willig unterordnen, alles zum Guten lenkt, auch etwaige objektive Mißgriffe sichtbarer Obrigkeiten.

Die äußere Norm, an der wir das Gewissen zu bilden haben, ist uns Katholiken nicht bloß in einer abstrakten Gesetzesformel gegeben, sondern in der lebendigen Gestalt des Gottmenschen. „Lernet von mir“ (Mt. 11, 29). Gewissensbildung ist daher für uns praktisch gleichbedeutend mit Nachbildung des Gottmenschen unter Leitung des in der hl. Kirche fortwirkenden Gottmenschen. Er selbst hat uns auch wie kein anderer gelehrt, im Gehorsam nicht nur eine leidige soziale Notwendigkeit zu tragen, sondern einen der edelsten Tugendwerte zu schätzen. Denn der Inbegriff seines Erdenlebens war: „Gehorsam bis zum Tode“ (Phil. 2, 8).